

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 240-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.696

Eingereicht am: 19.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Jost (Thun, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.11.2018

RRB-Nr.: 74/2019 vom 30. Januar 2019
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Gilt die Unentgeltlichkeit der Volksschule für alle Schuljahre?

Wenn Volksschüler das 9. Schuljahr an einem Gymnasium (Quarta) verbringen, ergeben sich offensichtlich Unsicherheiten bezüglich der Unentgeltlichkeit der Volksschule (Art. 13 Volksschulgesetz). So erhalten die betreffenden Schüler wie selbstverständlich Rechnungen vom Gymnasium für Lehrmittel, Schulmaterial, Projektwochen und neu sogar ITC-Geräte (mindestens 1000 Franken pro Person), was für die Eltern gut und gerne 1500 bis 2000 Franken für das 9. Schuljahr ausmachen kann.

Wenn sich die Eltern der betroffenen Schüler an den Kanton mit einem Stipendiengesuch wenden, wird dieses abgelehnt, da aufgrund des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge die Voraussetzungen (Sek. II) nicht erfüllt seien.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat die Unentgeltlichkeit der Volksschule für 9. Klässler am Gymnasium sicherzustellen?
2. Wer ist für die Gewährleistung der Unentgeltlichkeit der Volksschule zuständig? Der Kanton oder die Gemeinde?
3. Wie wird der Grundsatz der Unentgeltlichkeit für 9. Klässler an der Quarta heute umgesetzt?
4. Wie ist das Prozedere, wenn Eltern sich gegen ungerechtfertigte Kosten wehren wollen?

5. Sieht die Erziehungsdirektion Handlungsbedarf in Bezug auf das Gesetz für die Ausbildungsbeiträge?
6. Wie werden die betroffenen Schüler und ihre Eltern über die besondere Situation informiert?

Begründung der Dringlichkeit: Da bei Stipendiengesuchen Fristen eingehalten werden müssen (Art. 36 ABV¹) und Beiträge gekürzt werden können, falls man das Gesuch verspätet einreicht, sollte diese Interpellation dringlich behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant hält fest, dass es beim Besuch des ersten gymnasialen Bildungsjahres Unsicherheiten bezüglich der Anwendung der Unentgeltlichkeit der Volksschule gibt. Dies vor dem Hintergrund, dass Eltern von Schülerinnen und Schülern im ersten gymnasialen Bildungsjahr Rechnungen für Lehrmittel etc. erhalten. Weiter fügt er an, dass Stipendiengesuche von betroffenen Eltern abgelehnt werden, da die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien nicht erfüllt sind.

Das erste gymnasiale Bildungsjahr beginnt nach dem zweitletzten Jahr der Volksschule (Artikel 9 der Mittelschulgesetzgebung MiSG vom 27. März 2007) und gehört entsprechend zur obligatorischen Schulzeit. Die Unentgeltlichkeit der Volksschule kommt somit gemäss Artikel 61 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12) auch für das erste gymnasiale Bildungsjahr zum Tragen. Bei den darauffolgenden zweiten bis vierten gymnasialen Bildungsjahren handelt es sich um nachobligatorischen Unterricht auf der Sekundarstufe II. Gemäss Artikel 62 Absatz 4 MiSG tragen für diese Schuljahre die Schülerinnen und Schüler Kosten für ihre Unterrichtsmaterialien sowie für Sonderveranstaltungen.

Zur Sicherstellung der Unentgeltlichkeit im ersten gymnasialen Bildungsjahr übernimmt der Kanton die für dieses Unterrichtsjahr anfallenden Kosten, wobei – wie auch für die Volksschule empfohlen – für Lager und Exkursionen der als zumutbar geltende Kostenbeitrag in der Höhe von höchstens CHF 20 pro Tag den Eltern in Rechnung gestellt wird.

Für die nur im ersten gymnasialen Bildungsjahr verwendeten Lehrmittel übernimmt der Kanton die vollen Kosten. Bei einigen der Lehrmittel sowie Informatikgeräten verhält es sich nun aber so, dass sie während mehreren Schuljahren verwendet werden. Der Kanton übernimmt bei diesen pro rata den Anteil für das erste gymnasiale Bildungsjahr. Der Kostenanteil für die restlichen Schuljahre werden durch die Eltern übernommen. Für ein Lehrmittel, das beispielsweise ab dem ersten gymnasialen Bildungsjahr über drei Jahre verwendet wird, übernimmt der Kanton somit einen Drittel der Kosten, während zwei Drittel durch die Eltern zu bezahlen sind. Die gleiche Regelung gilt für Informatikgeräte, falls eine Schule ein solches vorschreibt. Die Eltern erhalten im ersten gymnasialen Bildungsjahr nebst dem zumutbaren Anteil für Exkursionen, Lager etc. entsprechend Rechnung für Folgendes:

¹ Art. 36 ABV: Eingabetermine

¹ Der Eingabetermin für Gesuche ist

a der 30. Juni für Ausbildungsjahre, die in der ersten Jahreshälfte beginnen,

b der 31. Dezember für Ausbildungsjahre, die in der zweiten Jahreshälfte beginnen.

² Bei Gesuchen, die mit einer Verspätung von bis zu drei Monaten eingehen, werden die Ausbildungsbeiträge entsprechend gekürzt und nur für ganze Monate ausgerichtet.

³ Auf Gesuche, die mit einer Verspätung von mehr als drei Monaten eingehen, wird nicht eingetreten.

- Kostenanteil an Lehrmitteln ab dem zweiten gymnasialen Bildungsjahr
- Kostenanteil an das Informatikgerät ab dem zweiten gymnasialen Bildungsjahr, falls ein solches durch die Schule vorgegeben wird.

Die Kosten bzw. der Kostenanteil für das erste gymnasiale Bildungsjahr gehen mit dieser Regelung hingegen voll und ganz zu Lasten des Kantons und werden den Eltern nicht in Rechnung gestellt.

Diese Lösung erlaubt es, dass Schülerinnen und Schüler bereits vom ersten gymnasialen Bildungsjahr an mit ihrem eigenen Lehrmittel arbeiten können. Sie können direkt im Lehrmittel Textstellen markieren, Ergänzungen anbringen etc., was pädagogisch und speziell in Bezug auf die Hochschulvorbereitung sinnvoll ist.

Alternativ müsste das Lehrmittel im ersten gymnasialen Bildungsjahr durch die Schule an die Schülerinnen und Schüler abgegeben und am Ende des Schuljahres wieder eingesammelt werden. Notizen und Markierungen im ausgeliehenen Lehrmittel wären nicht möglich. Zudem müssten die Schülerinnen und Schüler sich dann ab dem zweiten gymnasialen Bildungsjahr das gleiche Lehrmittel – gegen Übernahme der vollen Lehrmittelkosten – selber beschaffen. Das gleiche gilt für die Beschaffung der Informatikgeräte.

Die angewandte Praxis ist also auch für die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern vorteilhaft. Sie wird entsprechend seit 20 Jahren angewandt und ist akzeptiert. Im Einzelnen können die Fragen des Interpellanten wie folgt beantwortet werden:

Zur Frage 1

Die Unentgeltlichkeit der Volksschule für das erste gymnasiale Bildungsjahr ist heute gemäss den obenstehenden Ausführungen sichergestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen notwendig.

Zur Frage 2

Sofern es sich um den Besuch einer Volksschule handelt, ist die Gemeinde für die Gewährung der Unentgeltlichkeit zuständig. Bei einem Besuch des ersten gymnasialen Bildungsjahres fällt die Zuständigkeit an den Kanton, wobei die Finanzierung im Gesetz vom 21. November 2000 (FILAG; BSG 631.1) über den Finanz- und Lastenausgleich geregelt ist.

Zur Frage 3

Wie oben ausgeführt, übernimmt der Kanton für das erste gymnasiale Bildungsjahr die Kosten für Exkursionen und Lager vorbehältlich der üblichen Kostenbeteiligung durch die Eltern sowie anteilmässig die Kosten für Lehrmittel und die Anschaffung eines Informatikgerätes, falls ein solches durch die Schule vorgegeben wird.

Zur Frage 4

Sind Eltern mit dem Handeln der Schule nicht einverstanden, können sie sich als erstes an die Schulleitung wenden. Sollten Sie mit der Antwort der Schulleitung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, von der Schulleitung eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen und anschliessend den Rechtsweg zu beschreiten.

Zur Frage 5

Grundsätzlich können Eltern, welche nicht über genügend finanzielle Mittel verfügen, um Lehrmittel, Lagerkosten etc. im gymnasialen Bildungsgang zu bezahlen, bei den jeweiligen Schulen

ein Gesuch um Kostenübernahme durch den Schulfonds stellen. Sollte kein Schulfonds vorhanden sein, besteht die Möglichkeit, dass der Kanton diese Kosten übernimmt. Diese Regelung gilt insbesondere auch für den Fall, in welchem die Eltern die im ersten gymnasialen Bildungsjahr für die nachfolgenden Jahre anteilmässig anfallenden Kosten nicht tragen können. Eine Beibehaltung dieser Lösung ist sinnvoller, als ausgehend von einzelnen Fällen für das 9. Schuljahr eine neue Regelung zu schaffen.

Zur Frage 6

Die Information erfolgt durch die jeweiligen Schulen im Rahmen der Informationsveranstaltungen oder bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in den gymnasialen Bildungsgang. Der Regierungsrat wird aber prüfen, ob eine entsprechende Information über die finanzielle Unterstützungsmöglichkeit im Bedarfsfall im Internet zu publizieren ist.

Verteiler

- Grosser Rat